

Merkblatt Nr. 07

Ess- und Trinkwaren; Futtermittel

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Dezember 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und -präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
Z	Randziffer in der Wegleitung 2008 zur Mehrwertsteuer (bis zur Herausgabe der Wegleitung 2008 beziehen sich die Zifferangaben noch auf die Wegleitung aus dem Jahre 2001)
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Ess- und Trinkwaren für die menschliche Ernährung	7
1.1	Zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen	7
1.2	Zum Normalsatz steuerbare Lieferungen.	8
1.3	Kombinationen von Leistungen	8
2.	Futtermittel	9
2.1	Zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen	9
2.2	Zum Normalsatz steuerbare Lieferungen.	10

Gültig bis
31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Ess- und Trinkwaren für die menschliche Ernährung

1.1 Zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen

Dem reduzierten Satz unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 MWSTG die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Ess- und Trinkwaren, ausgenommen alkoholische Getränke sowie Ess- und Trinkwaren, die im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden. Als Ess- und Trinkwaren gelten jene Produkte, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind.

Es handelt sich im wesentlichen um landwirtschaftliche Produkte, Produkte der Forstwirtschaft und der Fischerei, einschliesslich Hors-sol-Produkte und Produkte der Tierzucht, d.h.:

- Lebensmittel (auch vorverpackt), die zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind (z.B. Früchte, Gemüse, Eier, Speisepilze, Fische, Brot, Milch, Schokolade);
- Lebensmittel, die durch einfache Zubereitung genussreif gemacht werden (z.B. Teilen, Auslösen, Trennen, in Scheiben schneiden, Ausbeinen, Zerkleinern, Enthäuten, Mahlen, Schneiden, Säubern, Garnieren, Enthülsen, Schleifen, Kühlen, Frieren, Tieffrieren oder Auftauen);
- Lebensmittel, die verarbeitet werden und dadurch eine wesentliche Änderung des ursprünglichen Produkts erfahren (z.B. Erhitzen, Räuchern, Pökeln, Reifen, Trocknen, Marinieren, Extrahieren, Extrudieren, einschliesslich Kombinationen dieser Verfahren);
- Produkte, die nicht zum unmittelbaren Verbrauch bestimmt sind, die aber zur Verarbeitung in Lebensmitteln gebraucht werden (z.B. Rohstoffe, Zwischen- und Halberzeugnisse);
- Essbare Produkte (z.B. Getreide) und alkoholfreie Getränke, die zur Herstellung von zum Normalsatz steuerbaren Produkten (z.B. alkoholische Getränke wie Wein, Apfelwein, Fruchtwein, Bier, Weinbrände, Spirituosen) oder für Produkte der chemischen, pharmazeutischen oder kosmetischen Industrie verwendet werden;
- Zusatzstoffe, d.h. Substanzen, die aus technischen oder organoleptischen Gründen absichtlich, direkt oder indirekt, den Lebensmitteln beigefügt werden (z.B. Backpulver, Lab, Farbstoffe, Gefrier- und Verdickungsmittel, Süsstoffe, Mineralsalze, Vitamine, Antioxydationsmittel, Konservierungsmittel, essbare natürliche oder künstliche Därme) oder die den Lebensmitteln einen bestimmten Geruch oder Geschmack verleihen (z.B. Aromen);
- Verarbeitungshilfsstoffe, d.h. Stoffe oder Präparate, die aus technologischen Gründen bei der Verarbeitung von Rohstoffen, Zwischenprodukten, Halbfabrikaten oder Lebensmitteln verwendet werden (z.B. Backtrennmittel, Kohlensäure).



Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffe können zum reduzierten Satz abgerechnet werden, wenn aus der Verpackung und Umhüllung einwandfrei hervorgeht, dass es sich um ein Produkt handelt, das für Nahrungszwecke bestimmt ist. Bei unverpackten Produkten sind die entsprechenden Hinweise auf den Begleitdokumenten oder Rechnungen anzubringen.

Dem reduzierten Satz unterliegen nur die Umsätze aus Zusatz- und Verarbeitungshilfsstoffen, die von der Eidgenössischen Lebensmittelverordnung zugelassen sind.

1.2 Zum Normalsatz steuerbare Lieferungen

Gemäss Artikel 36 Absatz 3 MWSTG sind folgende Erzeugnisse zum Normalsatz steuerbar:

- Produkte, die die Voraussetzungen von Ziff. 1.1. nicht erfüllen;
- Ess- und Trinkwaren, die gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 MWSTG im Rahmen von gastgewerblichen Leistungen abgegeben werden;
- Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Volumenprozent (alkoholische Getränke).

Im Zweifelsfall ist der Normalsatz anzuwenden.

1.3 Kombinationen von Leistungen

Grundsätzlich ist jede selbständige, steuerbare Leistung mit dem massgebenden Steuersatz zu versteuern. Bilden mehrere selbständige Leistungen zusammen ein einheitliches Ganzes (Kombination oder Verbindung von Gegenständen und Dienstleistungen), sind sie steuerlich wie verschiedene Leistungen zu behandeln. Die einzelnen Leistungen werden separat fakturiert und sind, entsprechend ihrer Natur, zum Normalsatz oder zum reduzierten Satz steuerbar.

Im Sinne einer Vereinfachung kann das gesamte Entgelt steuerlich wie die vorherrschende Leistung behandelt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die vorherrschende Leistung aufgrund interner Kalkulationen wertmässig mindestens 70%¹ des Gesamtentgelts ausmacht.

In diesem Fall kann die Kombination pauschal fakturiert und zum massgebenden Steuersatz für die vorherrschende Leistung versteuert werden.

Die wertmässige Aufteilung auf die verschiedenen selbständigen Leistungen ist mit entsprechenden Unterlagen zu dokumentieren (z.B. interne Dokumente).

Wenn keine selbständige Leistung bei einer Leistungskombination vorherrschend ist, sind die einzelnen selbständigen Leistungen separat zu fakturieren und zu den massgebenden Steuersätzen zu versteuern.

☞ Mehr dazu unter Z 357 ff.

2. Futtermittel

2.1 Zum reduzierten Satz steuerbare Lieferungen

Dem reduzierten Satz unterliegen gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 6 MWSTG namentlich die Lieferungen und der Eigenverbrauch von Futtermitteln und Streumitteln für Tiere sowie Silierungszusätze. Als Futtermittel gelten:

- Ess- und Trinkwaren gemäss Ziff. 1.1, ferner Fertigprodukte, die zur oralen Verfütterung an Tiere bestimmt sind (☞ alkoholische Getränke unter Ziff. 1.2).
- Ausgangsprodukte, Tiernahrung (Einzel-, Misch-, Allein-, Ergänzungs-, Mineral-, Melassefuttermittel), Vormischungen, Milchaustausch- oder Milchersatzfuttermittel, Futtermittel für besondere Ernährungszwecke, Zusatzstoffe.



Die Angaben auf den Verpackungen und den darauf angebrachten Etiketten dürfen keinen Zweifel an der Tatsache aufkommen lassen, dass diese Produkte zur Herstellung von Futtermitteln bestimmt sind. Bei unverpackten Lieferungen sind diese Hinweise auf den Begleitdokumenten oder bei den Ausgangsprodukten und Einzelfuttermitteln auf den Rechnungen anzubringen.

Ebenfalls dem reduzierten Satz unterliegen die Umsätze aus Getreide, Säuren, die zur Silierung bestimmt sind und Stoffe zur Abtötung von Protozoen.

☞ Bezüglich Medikamente für den veterinärmedizinischen Gebrauch orientiert das Merkblatt Medikamente.

Dem reduzierten Satz unterliegen nur die Umsätze aus Futtermitteln, die von der Eidgenössischen Futtermittelverordnung zugelassen sind.

2.2 Zum Normalsatz steuerbare Lieferungen

Gemäss Artikel 36 Absatz 3 MWSTG sind namentlich folgende Produkte zum Normalsatz steuerbar:

- Produkte, die die Voraussetzungen von Ziff. 2.1 nicht erfüllen;
- Produkte, die nicht für Futterzwecke, d.h. nicht für die Einnahme durch das Tier bestimmt sind (z.B. Köder, Insektenpuder und -sprays, Spielzeuge, Lotions und Deodorants für Tiere, Wasserprüfungs- und -behandlungsmittel), mit Ausnahme der Streumittel.

Im Zweifelsfall ist der Normalsatz anzuwenden.

Gültig bis
31. Dezember 2009